

Änderung des **NÖ SOZIALHILFEGESETZES 2000** (NÖ SHG)

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2008

zu Ltg. -**52/S-2-2008**

S-Ausschuss

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B
die Abteilung Allgemeine Förderung- F3
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
die Interessensvertretung der NÖ Familien
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
den Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft
die NÖ Patienten- und Pflegeanzwaltschaft
den Österr. Kriegsoffer- und Behindertenverband
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundeszentrale
die Österr. ARGE für Rehabilitation
die ARGE Behinderteneinrichtungen
das Österr. Kolpingwerk
die Psychosoziale Zentren GmbH

den NÖ Seniorenbeirat
die Lebenshilfe NÖ
die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
das NÖ Hilfswerk
die Service Mensch GmbH/NÖ Volkshilfe
das Österreichische Rote Kreuz
die Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer NÖ
den NÖGUS

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
2. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. die Wirtschaftskammer für NÖ
4. den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime
5. das NÖ Hilfswerk
6. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
7. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
8. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Allgemeine Stellungnahmen:

Wirtschaftskammer für NÖ:

Zur vorgeschlagenen Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz wird eine LEERMELDUNG abgegeben.

Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime:

Dem Entwurf vom 20. Mai 2008 wird zugestimmt.

NÖ Hilfswerk:

Seitens des NÖ Hilfswerks liegen keine Einwände zu den vorgebrachten Änderungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 vor.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Die vorgeschlagene Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 bringt Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung (insbesondere Einrichtungen zur Kurzzeitpflege oder Übergangspflege) unter die sozialbehördliche Bewilligungspflicht (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Damit wird den steigenden Anforderungen an diese Einrichtungen in baulicher und personeller Ausstattung besser Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen verbessert.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden von den NÖ Bezirkshauptmannschaften begrüßt. Eine unmittelbare Auswirkung auf die den Bezirkshauptmannschaften übertragenen Aufgaben ist nicht zu erwarten.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Stellungnahme

Art. I Z. 1

§ 45 Ambulante Dienste

- (1) unverändert
- (2) Ambulante Dienste umfassen insbesondere:
 - 1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste,
 - 2. Essen auf Rädern,
 - 3. Beratungsdienste,
 - 4. Notruftelefon,
 - 5. Maßnahmen zur Tagesstruktur und Tagesbetreuung
 - 6. *Therapeutische Dienste*
 - 7. *Dienste nach § 34.*

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Art. I Z. 1:

Am Ende des Satzes hätte das Anführungszeichen zu entfallen.

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Art I Z. 1:

Statt „Im § 45 Abs. 2 erhalten die (bisherigen) Ziffern 7 und 8 die Bezeichnung „Z. 6 und 7.““ sollte es besser „Die Z. 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen „6.“ und „7.““ lauten.

Art. I Z. 2 und Z. 3

§ 47 Stationäre Dienste

- (1) unverändert
- (2) Stationäre Dienste umfassen:
 - 1. unverändert
 - 2. Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen)

und Pflegeplätze (für 1 bis 4 pflegedürftige Menschen),

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(3) *Stationäre Dienste sind auch Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung. Diese umfasst insbesondere Kurzzeitbetreuung, Kurzzeitpflege oder Übergangspflege.*

Art. I Z. 4

§ 50

Errichtungsbewilligung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) *Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn er – trotz erteiltem Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs. 3 AVG) – nicht die im Abs. 2 genannten Angaben enthält. Der Antrag ist abzuweisen, wenn auf Grund der gemäß Abs. 2 gemachten Angaben ersichtlich ist, dass eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann. Der Antrag ist weiters abzuweisen, wenn der Bewilliger (bei einer juristischen Person) eine zur Vertretung nach außen bestimmtes Organ) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muss, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.*

Art. I Z. 5

§ 52
Aufsicht

- (1) *Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.*
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Art. I Z. 6

§ 74
Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) wer eine gemäß §§ 50 ff bescheidmäßig angeordnete Behebung von Mängeln nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
 - e) *wer entgegen einer auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassenen*

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Zu § 52 Abs. 3:

Hier wird angeregt, einen weiteren Satz – beispielsweise wie folgt- dem Abs. 2 leg. cit. anzufügen.

„Werden die Auflagen trotz Setzung der Nachfrist nicht erfüllt, so können entsprechende Ersatzvornahmen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung durchgeführt werden.“

Zu § 54:

Es wird angeregt, folgende Z. 3 anzufügen:

„...oder

3. die Auflagen des Betriebsbewilligungsbescheides seitens des Trägers der Einrichtung nicht behoben werden, oder behoben werden können.“

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Art. I Z. 6:

Die angefügte Bestimmung sollte lauten:

„e) wer gegen eine auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassene Verordnung verstößt.“

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Art. I Z. 6:

Die Formulierung „entgegen einer ... Verordnung gegen die Verordnung verstößt“ erscheint umständlich.

Verordnung gegen die Verordnung verstößt.

Art. I Z. 7

(2) Verwaltungsübertretungen

- a) nach Abs. 1 lit. a, b, d und e sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-,
- b) nach Abs. 1 lit. c mit einer Geldstrafe bis zu € 2.150,- zu ahnden,
wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Art. II Z. 1

§ 78

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) Sozialhilfeeinrichtungen gemäß § 45 des NÖ Sozialhilfegesetzes, LGBl. 9200, gelten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als bewilligt im Sinne der §§ 49 ff.
- (7a) *Bestehende Einrichtungen, die Kurzzeitunterbringung im Sinne des § 47 Abs. 3 am 1. September 2008 rechtmäßig betreiben, gelten als bewilligt im Sinne der §§ 49 ff.*

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Art. II Z. 1:

Laut dem vorliegenden Entwurf sollen bestehende Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung wohl der Aufsicht der Niederösterreichischen Landesregierung unterliegen, aber mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes ex lege als bewilligt gelten. Hier wäre es wünschenswert, eine rechtliche Handhabe vorzusehen, falls die bestehenden Einrichtungen nicht dieselben Voraussetzungen und Auflagen erfüllen wie neu bewilligte Einrichtungen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zu Art. II Z. 1:

Die geplante Übergangsbestimmung im § 78 Abs. 7a wird be-

- (8) unverändert
- (9) unverändert
- (10) unverändert

Art. II Z. 2

Artikel I tritt am 1. September 2008 in Kraft.

grüßt. Als problematisch könnte sich jedoch herausstellen, dass nicht alle der aktuell bestehenden Einrichtungen dieser Art bereits ab in Krafttreten der Änderung (1. September 2008) in baulicher und personeller Hinsicht über einen Qualitätsstandard verfügen werden, der dem eines Landespflegeheimes entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt würde diese sehr kurzfristige Anpassung an die geforderten Qualitätsstandards die Betreiber dieser Einrichtungen finanziell überfordern. Auch wäre eine derartige schnell erforderliche Anpassung aufgrund der dafür erforderlichen Ausschreibungen nicht möglich.

Es müsste daher der vorliegende Entwurf durch ein Übergangsbestimmung ergänzt werden, die bei bereits bestehenden Objekten und Einrichtungen eine Anpassung an die Qualitätsanforderungen bis zu einem gewissen Zeitpunkt (z.B. zum 31.12.2015- in Anlehnung an die Lösung im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) ermöglicht.

Die Ergänzung der NÖ Pflegeheim-Verordnung (betreffend der auf Grund der Qualitätsstandards erforderlichen Mindestanforderungen an derartige Einrichtungen) sollte sehr rasch – wenn möglich gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle- erfolgen, um den Betreibern dieser Einrichtungen rasch eine entsprechende Planung zu ermöglichen.

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Art. II:

Die in Z. 2 enthaltene Anordnung über das In-Kraft-Treten sollte vorgezogen werden. Z. 2 sollte sodann lauten:

„2. Bestehende Einrichtungen, die Kurzzeitunterbringung im Sinne des § 47 Abs. 3 am 1. September 2008 rechtmäßig betreiben, gelten als bewilligt im Sinne der §§ 49 ff.“